

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 15<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

#### N<sup>o</sup> 52) Verordnung, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend; vom 18ten August 1846.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des Dreijährigen Zeitraums seit der unter'm 29sten Juli 1843 (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird, so wird, mit Genehmigung des Gesamtministeriums im Allerhöchsten Auftrage, Folgendes hiermit verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher in Gemäßheit der bei den Verhandlungen der siebenten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten zu Karlsruhe im Jahre 1845 vereinbarten Grundzüge

der dritte December

vergehallt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau Diejenigen, welche am 3ten December aufzuzeichnen gewesen wären, in die Liste einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 2ten zum 3ten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpunkte Gestorbenen aber noch mit gezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden Listenschemata nach dem hier unter D) beiliegenden Muster an die Amtshauptleute und die Gesamtmeisterei zu Glauchau zur weiteren Vertheilung übersendet werden.

3. Aus den § 2 gedachten Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Ergebnisse in die Tabelle nach dem unter † beiliegenden Schema einzutragen.